Gemeinde Bad Bellingen
Landkreis Lörrach

Satzung der Gemeinde Bad Bellingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. März 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Bad Bellingen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde (www.gemeinde-bad-bellingen.de) unter „Bekanntmachungen", soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

(2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Bad Bellingen während der Öffnungszeiten der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und können als Ausdruck gegen Kostenerstattung erhalten werden. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

(3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt, erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 1 genannten Form schnellstmöglich zu ergänzen.

(4) Sofern die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite gemäß Absatz 1 aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen nicht erlaubt sein sollte, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Bad Bellingen vom 3. Januar 1975 außer Kraft.

Bad Bellingen, 17. März 2026

Dr. Carsten Vogelpohl
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bad Bellingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.